

Satzung

in der Fassung vom 15.02.2008

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Akademiker Netzwerk Aschaffenburg" und ist im Vereinsregister eingetragen; er führt den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg – Würzburger Str. 45 – 63743 Aschaffenburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung von Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch zwischen den Absolventen, den Lehrenden und den Studierenden an der Hochschule Aschaffenburg,
 - die Förderung von Forschung und Lehre an der Hochschule Aschaffenburg,
 - die Förderungen der Beziehungen zwischen der Hochschule Aschaffenburg und der regionalen und überregionalen Wirtschaft und die
 - Pflege eines institutionstunabhängigen Netzwerks
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Kontaktpflege der Absolventen der Hochschule Aschaffenburg untereinander,
 - Förderung der Weiterbildung,
 - Förderung der Lehre der Hochschule Aschaffenburg,
 - Unterstützung der Studierenden der Hochschule Aschaffenburg und
 - Förderung des Technologie- und Wissenstransfers der Hochschule Aschaffenburg

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule Aschaffenburg zur Verwendung für die Förderung der Studierenden, der Lehre und des Wissens- und Technologietransfers.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

B Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
 - a. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die ein Studium an der Hochschule Aschaffenburg begonnen hat.
 - b. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden.
 - c. Ehrenmitglieder sind Personen oder Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben
 - d. Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder und andere Personen, die sich für den Verein oder die Hochschule Aschaffenburg in hervorragender Weise verdient gemacht haben, in der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich vom Beitrag befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Er soll mindestens enthalten:
 - beim Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft: Name, Alter, Beruf, Anschrift, Studiengang und Datum des Hochschulabschlusses,
 - beim Antrag auf fördernde Mitgliedschaft: Name, Alter, Beruf, Anschrift bzw. Firmenname, Unternehmensgegenstand und Anschrift
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von fördernden und Ehrenmitgliedern. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Die Aufnahme wird wirksam, sobald sie vom Vorstand bestätigt ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands ohne Einhaltung einer Frist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluß darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluß ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von allen Mitgliedern wird für jedes angebrochene Kalenderjahr ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme fällig.
2. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand kann dieser für die Dauer von einem Jahr einen ermäßigten Beitrag für den Antragsteller festlegen.
3. Für juristische Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit kann ein erhöhter Beitrag festgesetzt werden.

C Vereinsorgane

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister dem Schriftführer und dem Stellvertreter des Schatzmeisters.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter dem 1., 2. oder 3. Vorsitzenden, vertreten.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Einladung und Organisation sämtlicher Veranstaltungen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Aufstellung von Richtlinien und Anweisungen zur Erfüllung des Vereinszweckes und zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.



§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.
3. Das aktive Wahlrecht liegt ausschließlich bei den ordentlichen Mitgliedern.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode auf eigenen Antrag an die übrigen Mitglieder des Vorstandes aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden.
2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
4. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, welches das Studium an der Hochschule Aschaffenburg erfolgreich abgeschlossen hat. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Fördernde Mitglieder haben ein Rederecht, das vom Vorstand zeitlich begrenzt werden kann.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt-gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, obliegt die Leitung dem 3. Vorsitzenden.
2. Der/die Protokollführer(in) wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
 - zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
 - Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder beschlossen werden.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2008 bestätigt.